

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Ständiger Ausschuss

„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“

- LAWA-AO -



Textbaustein

für die Überprüfung und Aktualisierung der

Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013

(PDB 2.1.2)

Stand 19. Dezember 2013

ergänzt nach 147. LAWA-Vollversammlung, 26. Mai 2014

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Ständiger Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ (LAWA-AO)

Obmann: Herr Prof. Dr. Martin Socher

Bearbeitet im Auftrag des LAWA-AO von

Monika Schmidt,

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

(Berichterstatte(r)in)

Ulrike Hursie,

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Monika Raschke,

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Frau Dr. Schmedtje,

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Thomas Ott,

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

und abgestimmt mit LAWA-AR, BLAK Abwasser und UBA.

LAWA-AO Geschäftsstelle

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Archivstraße 1

01097 Dresden

Dresden, Februar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 VERANLASSUNG	3
2 TEXTBAUSTEIN	3

1 VERANLASSUNG

Auf der Grundlage der „Handlungsempfehlung für die Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013“, die mit Stand 30. Januar 2013 von der 145. LAWA-Vollversammlung zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen wurde, soll für das Produktdatenblatt 2.1.2 des LAWA-Arbeitsprogramms 2013-2015 ein „Textbaustein“ erarbeitet werden, der für künftige Bewirtschaftungspläne zur Verfügung steht. Er soll sowohl in den analogen Bewirtschaftungsplan als auch in das WI-SE-Reporting aufgenommen werden können.

2 TEXTBAUSTEIN

Die Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme, die gemäß Artikel 5 EG Wasserrahmenrichtlinie und den §§ 3, 4 Abs. 1 und § 12 der Oberflächengewässerverordnung bis spätestens zum 22. Dezember 2013 durchzuführen ist, erfolgt auf der Grundlage der Handlungsempfehlung des Produktdatenblattes 2.1.2 des LAWA-Arbeitsprogramms 2013-2015.

Die Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme basiert auf vier Hauptschritten:

- Überprüfung von Lage, Grenzen, Zuordnung und typspezifischen Referenzbedingungen
- Ermittlung der signifikanten Belastungen
- Beurteilung der Auswirkungen und
- vorläufige Einschätzung der Zielerreichung.

Die Datengrundlage der Bestandsaufnahme 2004 und der im ersten Bewirtschaftungsplan 2009 aktualisierten zusammengestellten Daten in den FGE wird anhand von aktuelleren Daten aus 2010-2012 überprüft. Hierunter fällt auch die Überprüfung der Einteilung der Oberflächenwasserkörper in Gewässerkatego-

rien (Fließgewässer, Seen, Übergangs- oder Küstengewässer), die Typisierung der Oberflächengewässer, die Festlegung von typspezifischen Referenzbedingungen, die Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper sowie die Überprüfung der Ausweisung von künstlich und erheblich veränderten Wasserkörpern (vgl. § 3 OGewV).

Für die Ermittlung der signifikanten Belastungen durch Punktquellen und diffuse Quellen werden die EU-Vorschriften

- Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG)
- IVU-Richtlinie (2008/1/EG) bzw. Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EG)
- Nitratrichtlinie (91/676/EWG)
- PSM Zulassungsverordnung (2009/1107/EG) und die Biozid- Richtlinie(98/8/EG) berücksichtigt.

Für weitere Belastungsquellen sind folgende Signifikanzschwellen festgelegt:

- Wärmeeinleitung (Wärmefracht > 10 MW)
- Salzeinleitung (> 1 kg/s)
- Wasserentnahmen (> 1/3 MNQ oder 50 l/s)
- Morphologische Veränderungen (Gewässerstrukturkartierung der LAWA Klassifizierung mit Indexdotierung (5), 6 und 7 für einzelne Strukturparameter sowie der Gesamtbewertung)
- Abflussregulierung (unpassierbare Wanderhindernisse/„Querbauwerke“ mit der Indexdotierung 6 und 7 (glatte Gleite, hoher und sehr hoher Absturz) und starker Rückstau (Indexdotierung 7))

Die Bestandsaufnahme der Ermittlung von Emissionen, Einleitungen und Verlusten von prioritären Stoffen und bestimmter anderer Stoffe erfolgt gemäß Art. 5 der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 und § 4 Abs. 2 – 5 OGewV erstmalig zum 22. Dezember 2013. Sie wird in den Flussgebieten Deutschlands methodisch harmonisiert durchgeführt. Hierfür gibt es eine eigene Handlungsanleitung (Produktdatenblatt der LAWA 2.1.4).

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt über die aktuellen Immissionsdaten, die vorläufigen Bewertungsergebnisse des ökologischen Zustands- bzw. des ökologischen Potenzials sowie über die vorläufigen Ergebnisse zum chemischen Zustand.

Auf der Grundlage der ermittelten signifikanten Belastungen und ihrer Auswirkungen, sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen ist zu prüfen, ob die Ziele bis 2021 ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich erreicht werden. Hierbei sind die bis 2015 durchgeführten Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan 2009 zu berücksichtigen (Einschätzung der Zielerreichung).

Eine ausführliche Darstellung der Rahmenbedingungen findet sich in der Handlungsempfehlung der LAWA „Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 - Kriterien zur Ermittlung anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021“ (Stand: 30. Januar 2013).

Zudem sind die Anforderungen der, mit RL 2013/39/EU, geänderten RL 2008/105/EG bis zum 14. September 2015 in nationales Recht umzusetzen. Für sieben bereits geregelte Stoffe wurden die UQN überarbeitet. Der neue Artikel 3 Abs. 1a) i) der RL 2008/105/EG sieht vor, diese überarbeiteten UQN ab dem 22. Dezember 2015 anzuwenden, um durch die neuen Maßnahmenprogramme des zweiten Bewirtschaftungszyklus diese anspruchsvolleren Ziele bis zum 22. Dezember 2021 zu erreichen. Für die Bewertung des chemischen Zustands gelten aber bis zum 21.12.2015 noch die UQN der alten RL 2008/105/EG.

Für die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum von 2015-2021 bedeutet dies, dass die neuen UQN bereits in der laufenden Erarbeitungsphase berücksichtigt werden müssen. Für den Stoff, für den weniger strenge Grenzwerte gelten (Naphtalin, Nr. 22 Anhang I Teil A), sind diese direkt und damit auch für die Zustandsbewertung heranzuziehen und daher nicht nur für die Maßnahmenplanung.